

Statuten des VLWO September 2015

Sektion Oberwallis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Definition

Der Verein der Lehrerinnen und Lehrer an der Walliser Orientierungsschule – Sektion Oberwallis (VLWO) – ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und vereinigt die Lehrer der Sekundarstufe I des Oberwallis. Er setzt sich aus einer Oberwalliser und einer Unterwalliser Sektion zusammen. Beide Sektionen sind autonome Vereine. Der VLWO ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Jede Bezeichnung in den vorliegenden Statuten bezüglich Person, Funktion, Beruf und Status gilt für männliche und weibliche Personen.

Art. 2 Dachverband und Partnervereine

- Der VLWO ist mit dem VLPO Mitglied des Dachverbandes Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH)
- Die Mitglieder des VLWO sind zugleich Mitglieder des LCH
- Der VLWO ist Mitglied des Zentralverbandes der Magistraten, der Lehrerschaft und des Personals des Kantons Wallis (ZMLP/FMEP), gemäss Art. 2 und 5 der Statuten des ZMLP
- Der Präsident ist Mitglied der Stufenkonferenz Sek I LCH
- Die Mitglieder des VLWO sind auf die Einhaltung der LCH Standesregeln verpflichtet

Art. 3 Zweck

Der Verein hat zum Zweck:

- sich für die beruflichen und finanziellen Belange seiner Mitglieder einzusetzen
- sich mit den Fragen der Schule und des Unterrichts zu befassen sowie die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder zu fördern
- die Zusammenarbeit mit den Behörden zu fördern
- mit anderen pädagogischen Vereinigungen zusammenzuarbeiten
- der Verein, so wie der ZMLP, bietet den Mitgliedern Dienstleistungen an

Art. 4 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Lehrerinnen und Lehrern zusammen, die an der Orientierungsschule unterrichten. Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Austritt oder Ausschluss. Die in den Ruhestand getretenen Lehrkräfte können ihre Mitgliedschaft als Passivmitglied beibehalten. Die Mitglieder des VLWO sind automatisch Mitglieder des LCH.

Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

Die Generalversammlung des Vereins kann auf Vorschlag des Vorstandes den Titel eines Ehrenmitgliedes verleihen.

Art. 7 Mitgliederkategorien

Kategorie I: ordentliche Mitglieder und Einzelmitglieder mit Pensen ab 12 Wochenlektionen

Kategorie II: ordentliche Mitglieder und Einzelmitglieder mit Pensen von 1 bis 11 Wochenlektionen

Kategorie III: Passivmitglieder

Kategorie IV: Ehrenmitglieder

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- sich an die Beschlüsse der Generalversammlung zu halten
- die Mitgliederbeiträge zu bezahlen

Art. 9 Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Bezahlung des Beitrages.

Art. 10 Austritt

Der Austritt aus dem VLWO kann auf Ende eines Monats erfolgen. Er ist drei Monate vorher schriftlich zu melden. Der Austritt ist durch einen eingeschriebenen Brief an den Präsidenten des VLWO einzureichen. Nach Anerkennung seines Austritts verliert das Mitglied die wirtschaftlichen Vorteile der Mitgliedschaft.

Art. 11 Ende der Mitgliedschaft

Das Mitglied, das seine berufliche Tätigkeit beendet, wird ab dem Datum der Beendigung des Dienstverhältnisses als ausgetreten betrachtet.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, die dem Zweck oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, den Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane nicht nachkommen, dem Ansehen des Lehrerverbandes schaden oder die LCH- Standesregeln in schwer wiegender Weise verletzen, können durch Beschluss der GV ausgeschlossen werden.

Art. 13 Beratung und Unterstützung

Beratung und Unterstützung erfolgt über den ZMLP.

III. ORGANISATION

Art. 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung
- B. Delegiertenversammlung
- C. Vorstand
- D. Rechnungsrevisoren

A. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 15 Befugnisse

Die ordentliche Generalversammlung der Sektionen findet wenigstens einmal pro Jahr statt. Die Einladung hierzu erfolgt mindestens 20 Tage vorher.

Die Traktandenliste enthält in der Regel folgende Punkte:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Sektionsvorstandes
- Kassabericht
- Revisorenbericht und Entlastung des Kassiers
- Wahl des Sektionsvorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- Bestätigung der Delegierten und der Kommissionsmitglieder
- Aufnahme, Ausschlüsse und Demissionen
- Budget und Jahresbeitrag, Anträge von Einzelpersonen und Schulzentren (sie müssen 10 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich zugestellt werden)
- Verschiedenes

Art. 16 Wahlen und Abstimmungen

In der Regel erfolgen die Wahlen und Abstimmungen durch Handmehr – es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Mitglieder muss schriftlich abgestimmt werden.

Art. 17 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Sektionsversammlung kann durch den Sektionsvorstand oder auf Verlangen mindestens eines Fünftels ihrer Mitglieder einberufen werden. Sie muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden. Bei der Einladung müssen die Traktanden bekannt gegeben werden.

B. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 18 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den gleichen Mitgliedern zusammen, die für die kantonale Delegiertenversammlung bestimmt wurden.

Art. 19 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung findet wenigstens einmal pro Jahr statt. Ihre Aufgabe besteht darin, die generelle Richtung des Vorstandes mitzubestimmen. Die Einladung hierzu erfolgt mindestens 20 Tage vorher. Die Traktandenliste enthält in der Regel folgende Punkte:

- Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
- Bericht des Vorstandes
- Aktuelle Themen
- Anträge (sie müssen 10 Tage vor der DV dem Vorstand schriftlich zugestellt werden)
- Verschiedenes

Art. 20 Wahlen und Abstimmungen

In der Regel erfolgen die Wahlen und Abstimmungen durch Handmehr – es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Mitglieder muss schriftlich abgestimmt werden.

Art. 21 Ausserordentliche Versammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch den Sektionsvorstand oder auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Sie muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden. Bei der Einladung müssen die Traktanden bekannt gegeben werden.

C. DIE SEKTIONSVORSTÄNDE

Art. 22 Zusammensetzung

Der Sektionsvorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, die von der Sektionsversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 23 Befugnisse

Aufgaben des Sektionsvorstandes:

- a. die Amtsgeschäfte erledigen und die Interessen seiner Mitglieder wahren
- b. die Generalversammlung organisieren und einberufen
- c. die Beschlüsse der Generalversammlung ausführen
- d. die Delegiertenversammlung organisieren und einberufen
- e. die Sektion nach aussen vertreten
- f. die Mitglieder des Kantonalverbandes und der Kommissionen bestimmen

D. DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 24 Wahl der Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von vier Jahren. Sie können von Jahr zu Jahr bestätigt werden.

E. ZUSAMMENARBEIT

I. KOORDINATIONSAUSSCHUSS (KA)

Art. 25 Organisation

25.1

Der Koordinationsausschuss VLPO und VLWO besteht aus je einem Mitglied des Präsidiums der Vereine VLPO und VLWO und je einem Vorstandsmitglied aus diesen beiden Vereinen.

25.2

Die Präsidenten des VLPO und VLWO wechseln im Zweijahresrhythmus den Vorsitz.

25.3

Der KA trifft sich mindestens jeden zweiten Monat.

25.4

Der KA lädt mindestens einmal jährlich alle Vorstandsmitglieder des VLPO und VLWO zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

Art. 26 Auftrag

Der Koordinationsausschuss stellt eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen den Vereinen sicher und achtet auf eine effektive und effiziente Behandlung von Themen gemeinsamen Interesses. Der KA koordiniert anstehende Arbeiten innerhalb der verschiedenen Interessensgruppen (Vereine, Verbände, Fachorganisationen etc.). Der KA unterstützt beide Vereine in deren Anliegen.

Der KA VLPO/VLWO, als Kantonalsektion Wallis von Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH), vertritt die pädagogischen und gewerkschaftlichen Interessen der deutschsprachigen Lehrpersonen der obligatorischen Schulstufen im Kanton Wallis. Er setzt sich für eine qualitativ hochstehende Schulentwicklung ein, die sich an den personellen und finanziellen Ressourcen des Kantons orientiert.

Der KA kann die Mitglieder beider Vereine nach Bedarf informieren.

Art. 27 Aufgaben

- Besprechung der laufenden Geschäfte sowie deren Erledigung oder Zuweisung an die Stufen- und Fachorganisationen, resp. Kommissionen
- Der KA kann bei Bedarf Kommissionen einsetzen und ihnen die Vorberatung bestimmter Geschäfte übertragen
- Verbindung zur fédération valaisanne des associations pédagogiques (FVAP), zur Präsidentenkonferenz der Oberwalliser Lehrerinnen- und Lehrervereinigungen
- Ist Bindeglied zu der Schule nahestehenden Organisationen (z.B. PH, weiterführende Schulen, Kinderdorf Leuk, Schule und Elternhaus, ZET etc.)
- Der KA gewährleistet den Kontakt und die Zusammenarbeit zur Dienststelle für Unterrichtswesen (DU)

II. SPEZIALISIERUNG

Art. 28

28.1

Der KA kann Themenbereiche, die zur Bearbeitung besondere Kenntnisse verlangen, einer kompetenten Person zuteilen.

28.2

Der KA ist zuständig für die Verantwortlichkeit gegenüber den Medien. Bei Bedarf wird ein Medienverantwortlicher beigezogen.

IV. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 29 Organisation der Kassa

Mitgliederbeiträge:

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Art, wie die Mitgliederbeiträge eingezogen werden, bestimmt der Vorstand.

Art. 30 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist unter Vorbehalt von Art. 55, Absatz 3 des ZGB ausgeschlossen.

Art. 31 Entschädigungen, Besoldung und Entlastungen

Die Arbeiten der Vorstandsmitglieder sind angemessen zu entschädigen. Spesen dürfen in Rechnung gestellt werden. Der Präsident hat Anrecht auf Entlastung gemäss Reglement.

Art. 32 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, aufgelöst werden. Der Entscheid hat nur dann Gültigkeit, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen. Wird der Verein aufgelöst, fällt das Vereinsvermögen an eine Vereinigung mit gleichgerichteter Zielsetzung oder an eine Institution, die behinderte Kinder der Oberstufe betreut.

Art. 33 Abänderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können nur von der Generalversammlung abgeändert werden. Der Antrag dazu muss auf der Traktandenliste sein und von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

Art. 34 In Kraft treten

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung in Kraft. Genehmigt an der Gründungsversammlung in Sitten, am 11. Mai 1988. Artikel 2 wurde genehmigt an der Generalversammlung der Sektion Oberwallis in Siders, am 14. November 1997 und an der kantonalen Delegiertenversammlung in Siders, am 23. Januar 1998.

Die abgeänderten Statuten wurden angenommen an der Generalversammlung des VLWO in Leuk, am 2. Oktober 2015.

Der Präsident: Elmar Borter
Ort: Leuk
Datum: 2. Oktober 2015